



Öffentliche Bekanntmachung

**Gemeinde Unlingen
Landkreis Biberach**

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 20.11.2017

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13. Mai 2024 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Benutzungsgebühren erhält folgende Neufassung:

Es werden erhoben:

- | | |
|--|------------|
| 1. für die Benutzung der Leichenhalle | 60,00 € |
| 2. für die Überlassung eines Reihengrabes | |
| a) von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren | 500,00 € |
| b) von Personen unter 10 Jahren | 250,00 € |
| 3. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten | |
| a) für ein Doppelgrab | 1.200,00 € |
| b) für die Verlängerung eines Nutzungsrechts für die Dauer einer Nutzungsperiode | 1.200,00 € |
| c) für eine davon abweichende Verlängerungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungsdauer. | |
| Eine Erstattung bereits bezahlter Nutzungsgebühren erfolgt nicht. | |
| 4. für die Überlassung eines Urnengrabes zur Beisetzung einer Urne bei der Bestattung von weiteren Urnen, wenn sich dadurch die Belegungszeit ändert, anteilig zur Verlängerung der Belegungszeit. | 500,00 € |
| 5. für Rasengräber | |
| a) für die Überlassung eines Raseneinzelgrabes oder -wahlgrabes | 2.200,00 € |
| b) für die Verlängerung eines Nutzungsrechts für die Dauer einer Nutzungsperiode | 2.200,00 € |
| c) für eine davon abweichende Verlängerungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungsdauer. | |
| 6. ein Zuschlag für Auswärtige zu Nr. 1 bis 5 von je 50 % | |
| 7. für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen die tatsächlich anfallenden Kosten. | |
| 8. für den Verzicht auf Ausübung eines bestehenden Nutzungsrechtes bei vorzeitiger Auflösung eines Grabmahles. | 200,00 € |

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Unlingen, 13.05.2024

gez. Gerhard Hinz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Unlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf der Homepage der Gemeinde Unlingen bereitgestellt am 17.05.2024